



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2013
COM(2013) 829 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**Siebter Bericht der Kommission über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der
traditionellen Eigenmittel (2010-2012) (Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG,
Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000)**

ANHÄNGE

zum

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Siebter Bericht der Kommission über das Funktionieren des Systems zur Kontrolle der traditionellen Eigenmittel (2010-2012) (Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000)

ANHANG 1

1. ZIELE DER KONTROLLEN

Mit den Kontrollen der Erhebung der TEM werden drei Ziele verfolgt:

- Gewährleistung gleichwertiger Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern, unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Union die Zollabfertigung erfolgt. Dabei muss die Kommission für eine einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften durch alle Mitgliedstaaten sorgen, um sicherzustellen, dass eventuelle Funktionsmängel in diesem Bereich nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen;
- Verbesserung der Einziehung. Die Kommission hat dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Erhebung der TEM nachkommen. Dabei geht es nicht nur um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den EU-Haushalt, sondern auch um eine gerechte Verteilung der finanziellen Belastung auf die Mitgliedstaaten;
- Unterrichtung der Haushaltsbehörde. Anhand der Kontrollergebnisse ist die Kommission in der Lage, die Effizienz und Sorgfalt zu beurteilen, die die Mitgliedstaaten bei der Erhebung der TEM an den Tag legen, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel einzuleiten und auf dieser Grundlage die Haushaltsbehörde zu unterrichten.

2. FUNKTIONSWEISE DES KONTROLLSYSTEMS AUF EU-EBENE

Die Union hat die Erhebung der TEM den Mitgliedstaaten übertragen. Diese sind für die praktische Umsetzung des Systems zuständig, wobei sie die eingezogenen Eigenmittelbeträge unter Einbehaltung von 25 % für ihre Erhebungskosten der Kommission zur Verfügung stellen¹. Die Mitgliedstaaten müssen selbst Überprüfungen durchführen und der Kommission darüber Bericht erstatten.

Diese Überprüfungen durch die nationalen Behörden entbinden die Kommission jedoch nicht von der Pflicht, ihre einschlägigen Befugnisse wahrzunehmen. Zur Überwachung des Systems der Erhebung der TEM stehen der Kommission mehrere Arten von Kontrollen zur Verfügung: Überprüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Überprüfung von Unterlagen und Überprüfungen vor Ort. Außerdem trifft die Kommission Folgemaßnahmen zu den Bemerkungen, die der Rechnungshof in seinem Jahresbericht, seinen Sonderberichten oder den vorläufigen Feststellungen formuliert, und sie trifft auch Folgemaßnahmen zu den Forderungen des Europäischen Parlaments im Rahmen des Entlastungsverfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans. Die Kommission achtet auf die ordnungsgemäße Anwendung der EU-Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und erstattet der Haushaltsbehörde hierüber Bericht.

Art der Kontrollen:

Überprüfung der Rechts- und

Verwaltungsvorschriften:

Überprüfung der Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Erhebung der TEM.

Überprüfung der

Unterlagen: Analyse der

Buchführungsunterlagen

und verschiedener

Buchführungsbelege und

Vorgänge der

Mitgliedstaaten,

einschließlich der Anträge

auf Befreiung von der

Verpflichtung zur

Bereitstellung

uneinbringlicher

Abgabenbeträge.

Überprüfungen vor Ort:

Kontrolle der

Übereinstimmung der

nationalen Systeme und der

zugrundeliegenden

Unterlagen mit dem

EU-Recht, und zwar

sowohl im Hinblick auf die

Buchführungs- als auch auf

die zollrechtlichen Aspekte.

Diese Kontrollen werden

entweder gemeinsam mit

dem Mitgliedstaat oder

autonom durchgeführt.

¹ Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 8. Februar 2013 wurde beschlossen, dass die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2014 20 % der eingezogenen Beträge als Erhebungskosten einbehalten werden.

ANHANG 2

| Kontrollthemen | Besuchte Mitgliedstaaten (MS) im Zeitraum 2010-2012 |
|---|---|
| Zollkontrollstrategie | BE, BG, DK, AT, RO |
| Prüfung von Erstattungen und von einzelnen in der getrennten Buchführung verbuchten Fällen | 1 Kontrolle in DK, CY, LU, MT, AT 2 Kontrollen in EE, NL 3 Kontrollen in BG, CZ, IE, LV, LT, HU, PL, PT, RO, SI, SK, FI, SE 4 Kontrollen in EL, ES 5 Kontrollen in BE, DE, IT 6 Kontrollen in FR, UK |
| Verwaltung uneinbringlicher Zollschuldbeträge | BE, DE, IE, EL, ES, FR, IT, PT, FI, SE, UK |
| Verwaltung der normalen und der getrennten Buchführung | BE, DE (2 Kontrollen), IE, FR, IT, NL, UK |
| Kontrolle von Waren, die Antidumping- und Ausgleichszöllen unterliegen, und der Erhebung dieser Abgaben | Alle MS außer LU, NL, RO |
| Aktive Veredelung | NL |
| Anschreibeverfahren | Alle MS außer BG, EE, EL, CY, MT, PT |
| Verbindliche Zolltarifauskunft | BE, DE, FR, UK |
| Interne Audit-Funktion | EL |
| Erstattung/Erlass und Nichterhebung von Abgaben | DK, NL, AT |
| EU-Versandverfahren | Alle MS außer DK, IE, CY, LU, MT, AT |